

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs.Abt. II - 243/179

An das  
BundeskanzleramtBallhausplatz 2  
1014 W i e n

A-6010 Innsbruck, am ..5.. April 1989.....

Tel: 05222/508, Durchwahl Klappe ..151.....

Sachbearbeiter: Dr. Hofbauer.....Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.*H. Pommer*

Druck	GESETZENTWURF
Zl.	20 GE 9 SF
Datum:	14. APR. 1989
Verfollt	14. April 1989 <i>JK</i>

Betreff: Entwurf einer 41. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle;  
Stellungnahme

Zu Zahl 921.010/3-II/A/1/89 vom 1. März 1989

Zum übersandten Entwurf einer 41. Vertragsbedienstetengesetz-  
Novelle wird folgende Stellungnahme abgegeben:Zu Art. I:Zu Z. 1:

Wenngleich gegen die Verpflichtung zur Rückzahlung von Ausbildungskosten bei Enden eines Dienstverhältnisses grundsätzlich keine Bedenken bestehen, sollte doch im Falle der Beendigung eines Dienstverhältnisses wegen Verhehlung oder wegen der Geburt eines Kindes oder der Annahme eines Kindes dann, wenn ein Anspruch auf Abfertigung besteht (§ 35 Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948), von der Verpflichtung zur Rückzahlung Abstand genommen werden, weil in diesem Fall die auf Bundeskosten erworbenen Kenntnisse mit großer Wahrscheinlichkeit nicht in der Privatwirtschaft lukrativer verwertet werden.

Von der Verpflichtung zur Rückzahlung sollte darüber hinaus auch im Fall der einvernehmlichen Lösung des Dienstverhältnisses Abstand genommen oder zumindest die Möglichkeit geschaffen werden, wie über die Abfertigung eine Vereinbarung zu treffen. Die einvernehmliche Lösung des Dienstverhältnisses ist nämlich in der Praxis unter Umständen auch ein Instrument, eine Kündigung nach § 32 Abs. 2 lit. b leg. cit. zu verhindern und allenfalls einen Rechtsstreit zu vermeiden.

Zu Z. 3:

Es scheint nicht verständlich, wieso der Verweis im § 45 Abs. 2 des Entwurfes auf § 61 Abs. 9 des Gehaltsgesetzes 1956 weiter gefaßt werden mußte. Sowohl nach der Textierung des § 45 Abs. 2 des Entwurfes (... zur Vertretung eines vorübergehend ...) als nach den Erläuterungen kann nur angenommen werden, daß die im Abs. 2 des Entwurfes in Verbindung mit § 61 Abs. 9 (Z. 2) des Gehaltsgesetzes 1956 geregelte Vergütung für Supplierungen und nicht für ständige, über die vertragliche Lehrverpflichtung hinausgehende Mehrleistungen gebührt. Durch den Verweis auf § 61 Abs. 9 wurde insofern Unklarheit geschaffen, als in der Z. 1 dieser Gesetzesbestimmung die Abgeltung für ständige Mehrleistungen von teilzeitbeschäftigten Lehrern geregelt ist.

Nach dem zweiten und dritten Satz des § 45 Abs. 3 des Entwurfes gebührt ein bestimmter Prozentsatz der für eine entsprechende Jahreswochenstunde zustehenden Jahresentlohnung, wobei die Dienstzulagen nach § 44a der Jahresentlohnung zuzurechnen sind. Es ist also darauf abzustellen, ob die Dienstzulage für die jeweilige Supplierstunde gebührt oder nicht. Diese Aufgliederung der Dienstzulagen in solche, die für die jeweilige Supplierstunde gebühren, und solche, die der laufenden Jahresentlohnung zugehören, ist aus verwaltungsökonomischen Gründen abzulehnen. Auch für Supplierungen sollten, dem Grundsatz des § 61 Gehaltsgesetz 1956

- 3 -

folgend, alle Dienstzulagen, die der Lehrer laufend bezieht, zugerechnet werden.

Im übrigen werden gegen den vorliegenden Entwurf keine Einwände erhoben.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen  
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien  
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien  
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.  
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Jesacher*